Beilage 1

Richtlinie für die Entwicklung und Erneuerung von Orten, Gemeinden, Städten und Regionen in Niederösterreich 2024

(NÖ Dorf-, Stadt- und Regionsentwicklungsrichtlinie 2024)

Beschlossen in der Sitzung der NÖ Landesregierung am 23. Jänner 2024

Präambel

Das Land Niederösterreich will Bewohnerinnen und Bewohner seiner Orte, Gemeinden, Städte und Regionen ermutigen, Mitverantwortung für ihren unmittelbaren Lebensraum zu übernehmen, um sich gemeinsam den Herausforderungen des steten Wandels in vielerlei Bereichen zu stellen. Um dabei auch Weichen für kommende Generationen zu stellen, will sich das Land an den Nachhaltigkeitszielen, die 2015 auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen von 193 Mitgliedsstaaten beschlossen wurden, orientieren.

Wohn-, Wirtschafts-, Sozial- und Infrastrukturen sind immer rascheren Veränderungen unterworfen. Um einen nachhaltig attraktiven Lebensraum für alle zu erhalten und zu entwickeln, will das Land

- die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Entscheidungsprozessen durch entsprechende Information, Strukturen und Einrichtungen fördern,
- Menschen darin bestärken, die räumlichen Strukturen ihres Lebensraumes als Teil eines größeren Ganzen zu sehen und Herausforderungen nicht isoliert zu betrachten, sondern gemeinsame Lösungen zu suchen,
- Orte, Gemeinden, Städte und Regionen entwickeln und stärken und dadurch die Lebensqualität für die Bevölkerung verbessern,
- im Sinne eines notwendigen Interessenausgleichs sozial Schwache und Benachteiligte besonders berücksichtigen,
- die vorhandenen, regionalen Stärken fördern und weiterentwickeln,
- einen verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen – Boden, Luft und Wasser – entwickeln,
- die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturraums verbessern,
- regionale Wirtschaftskreisläufe stärken und
- die Stärkung von Ortskernen und zentralen öffentlichen Bereichen unterstützen.

Insgesamt soll eine enge Vernetzung mit weiteren Maßnahmen zur Entwicklung des Lebensraumes erreicht werden.

1. Allgemeines

Durch die Bestimmungen dieser Richtlinie werden die Organisation und das Verfahren für die Fördermaßnahmen zur Entwicklung und Erneuerung von Orten, Gemeinden, Städten und Regionen näher ausgeführt. Details zur Abwicklung (Antrag, Abrechnung, Fördergegenstände, Fristen und dgl.) sind in den auf dieser Richtlinie aufbauenden Durchführungsbestimmungen näher festgelegt.

Als Dorf- und Stadterneuerung gelten gemäß NÖ ROG 2014 § 1 Absatz 1 Z. 3 besondere Maßnahmen, die in Abstimmung mit dem Örtlichen Raumordnungsprogramm auf die Verbesserung der räumlich strukturellen Lebensbedingungen im Bereich der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Kultur und der Ökologie in Städten und Dörfern ausgerichtet sind.

Eine Kleinregion ist die freiwillige Kooperation von niederösterreichischen Gemeinden oberhalb der kommunalen bzw. unterhalb der Landesebene. Eine Kleinregion basiert auf übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüssen aller teilnehmenden Gemeinden.

Unter Leitbildern und Strategiekonzepten im Sinne dieser Richtlinie sind partizipativ – von Bürgerinnen und Bürgern in Kooperation mit der Vertretung der Standortgemeinde – erarbeitete Dorferneuerungsleitbilder, Stadterneuerungskonzepte, Zukunftsbilder, Kleinregionale Konzepte und ggfls. ähnliche, zumindest gleichwertige Planungsunterlagen, die unter Beteiligung der Bevölkerung erarbeitet wurden, zu verstehen.

Leitbilder und Strategiekonzepte sind mit Ausnahme des Bereichs der Kleinregionen keine Voraussetzung für den Erhalt einer Projektförderung gemäß dieser Richtlinie. Sie sind jedoch hilfreich für eine nachhaltige Entwicklung und führen - je nach Schwerpunkt der Maßnahmen - zu einem erhöhten Fördersatz (Bonus).

Die in der vorliegenden Richtlinie geregelten Förderungen können nur nach Maßgabe der vom Landtag zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden. Auf die Förderung an sich besteht kein Rechtsanspruch.

Grundlage für die hier angesprochenen Förderungen ist die Allgemeine Förderrichtlinie des Landes Niederösterreich.

Die Bearbeitung der vollständigen Anträge erfolgt in der Regel nach Reihung des Einlangens der Ansuchen und nach Verfügbarkeit der Förderkapazitäten. Die Anwendung themenspezifischer „Calls“ ist grundsätzlich möglich und kann je nach Termin- und Fristgebundenheit auch zu gestaffelten Bearbeitungen führen.

Die Vergabe von Aufträgen im Rahmen von Projekten und Maßnahmen, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, hat – abhängig vom jeweiligen Auftragsvolumen – dem Bundesvergabegesetz in seiner geltenden Fassung zu entsprechen.

2. Organe

Die Fördermaßnahmen dieser Richtlinie fallen in den Aufgabenbereich der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten (RU7) des Amtes der NÖ Landesregierung. Die Abwicklung der Unterstützung von Kleinprojekten im Rahmen von (Themen)Calls – siehe Punkt 3.1., Fördermaßnahme a. – kann der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN mittels Geschäftsbesorgungsvertrag übertragen werden.

Vor Ort werden die Aktivitäten, Prozesse und Projekte koordiniert und unterstützt von

- den Gemeinden und ihren Organen (z.B. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Ausschüssen, Stadterneuerungsbeiräten, Gemeindevorständen, etc.),
- den entsprechend qualifizierten Beraterinnen und Beratern der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN, deren Serviceleistungen unentgeltlich angeboten werden, sowie
- dem Verein der NÖ Dorf- und Stadterneuerung – Gemeinschaft der Dörfer und Städte (Interessensvertretung).

Jeder Projektwerber kann darüber hinaus externe Dienstleister (ohne Förderanspruch) beiziehen.

3. Verfahren

3.1. Fördermaßnahmen

Durch diese Richtlinie werden folgende Maßnahmen durch Förderungen des Landes Niederösterreich unterstützt:

a. Unterstützung von Kleinprojekten im Rahmen von (Themen)Calls
b. Umsetzung von nachhaltigen Projekten zur Gemeinde- und Ortsentwicklung (investive Maßnahmen)
c. Umsetzung von Leuchtturmprojekten zur nachhaltigen Orts- und Stadtkernentwicklung/-belebung (mit Einbeziehung zusätzl. Bundes- und/oder EU-Mittel)
d. Maßnahmenumsetzung im Bereich der Kleinregionen
e. Pilot- und Sonderprojekte
f. Netzwerke

3.2. Förderabwicklung

Der Regelablauf eines Förderprojekts gliedert sich in drei Schritte:

- Förderantrag (Einreichung) → Antragsprüfung → Genehmigung
- Projektumsetzung
- Auszahlungsantrag (Einreichung) → Kontrolle der Abrechnung → Auszahlung

Die erforderlichen Antrags-/Abrechnungsformulare werden auf der Website des Landes NÖ (www.noe.gv.at) unter „Service → Gemeindeservice“ zur Verfügung gestellt.

Die Erledigung eines Ansuchens erfolgt erst nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen. Ein Ansuchen muss daher alle Unterlagen enthalten, die eine Beurteilung der Förderwürdigkeit, die Berechnung der zu genehmigenden Fördersumme und die Überprüfung der Sachverhalte ermöglichen. Die geforderten Unterlagen müssen jeweils spätestens bei der Genehmigung bzw. bei der Auszahlung vollständig vorliegen. Bei unvollständigen oder mangelhaften Ansuchen werden Förderwerber auf geeignete Weise informiert.

Anträge sowie Projektunterlagen sind – digital unterfertigt (Handy- oder Amts-Signatur) von den verantwortlichen Personen (Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Kleinregionsobfrau/-mann oder Vereinsobfrau/-mann bzw. deren Vertretungen) – über das

Web-Portal des Landes Niederösterreich (www.noel.gv.at → Service → Gemeindeservice) online an die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten zu übermitteln. Die Originalunterlagen sind vom Förderwerber bis zum Ende der Behaltefrist aufzubewahren.

Hinsichtlich der unter Punkt 3.1. angeführten Fördermaßnahme a. bezüglich der Unterstützung von Kleinprojekten im Rahmen von (Themen)Calls kann der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN die Antragsprüfung, die Entscheidung über die Genehmigung, die Abwicklung, die Kontrolle der Abrechnungen sowie die erforderliche Prüfung der zweckgemäßen Verwendung diesbezüglicher Förderungen per Geschäftsbesorgungsvertrag übertragen werden. Im Zuge dessen werden einschlägige Bestimmungen etwa auch zu Geschäftsbesorgungsleistungen näher spezifiziert.

Zur konkreten Durchführung bzw. Abwicklung der genannten Förderungen werden zudem entsprechende Durchführungsbestimmungen erstellt.

3.3. Art der Förderung

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind monetäre Zuwendungen aus Landesmitteln zur Umsetzung von Projekten im Rahmen der Erneuerung und Entwicklung von Orten, Gemeinden, Städten und Regionen.

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen, und nur in jenem Ausmaß, in dem sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind.

3.4. Förderhöhen

Das Ausmaß der Förderung ist abhängig von der jeweiligen Maßnahme, wobei gilt:

a. Unterstützung von Kleinprojekten im Rahmen von (Themen)Calls:

 ➔ Im Fall einer Förderung beträgt das Ausmaß **80 % der Gesamtprojektkosten, jedoch maximal 2.500,-- Euro**. Bei Kleinprojekten sind auch Ausgaben für Speisen und Getränke bzw. Sachzuwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kleinprojekt stehen, in untergeordnetem Ausmaß (maximal 10% der Fördersumme) förderbar.

b. Umsetzung von nachhaltigen Projekten zur Gemeinde- und Ortsentwicklung (investive Maßnahmen)

➔ Im Fall einer Förderung beträgt das Ausmaß in Stufe 1 (Gemeinde mit Leitbild) **bis zu 60% der Gesamtprojektkosten,** in Stufe 2 (Gemeinde ohne Leitbild) **bis zu 40% der Gesamtprojektkosten.** Eine Deckelung der Förderung (**maximale Förderhöhe je Projekt in Euro**) wird jeweils nach Maßgabe der finanziellen Mittel in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

c. Umsetzung von Leuchtturmprojekten zur nachhaltigen Orts- und Stadtkernentwicklung/-belebung (mit Einbindung zusätzlicher Bundes- und/oder EU-Mittel)

➔ Förderung basierend auf jener Sonderrichtlinie, welche das Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und die Grundsätze der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans ergänzt. Im Fall einer Förderung beträgt das Ausmaß **65 % der Gesamtprojektkosten bei unterschiedlichen Kostenobergrenzen**. Die Gesamtförderung wird von der Europäischen Union, dem jeweiligen Bundesland und dem Bund getragen.

d. Maßnahmenumsetzung im Bereich der Kleinregionen

➔ Als kleinregionale Maßnahmen werden gefördert:

- Maßnahmen im Fonds für Kleinregionen – **bis zu 50 %** der Gesamtprojektkosten**, jedoch höchstens 15.000,-- Euro** bzw. **bis zu 60%** der Gesamtprojektkosten, **höchstens aber 18.000,-- Euro** für Kooperationsprojekte zum Themenfeld Raumentwicklung.
- Externe Beratungs- bzw. Coachingleistungen – **bis zu 60 % der Kosten, jedoch maximal 1.200,-- Euro** pro Jahr und Kleinregion.
- Beratungsleistungen im Zuge der Erstellung eines Kleinregionalen Strategieplans – **bis zu 60% der Kosten, jedoch maximal 2.400,-- Euro** pro Jahr und Kleinregion.

e. Pilot- und Sonderprojekte

➔ Pilot- und Sonderprojekte stehen im Zeichen der Innovation. Sie setzen oder entwickeln neue Impulse und werden mit **bis zu 70% der Gesamtprojektkosten** gefördert.

f. Netzwerke

➔ Netzwerke dienen dem Informations- und Erfahrungsaustausch. Sie nehmen Vernetzungs- und Evaluierungstätigkeiten wahr und tragen zur Qualitätssicherng bei. Netzwerkmaßnahmen werden mit **bis zu 80% der Gesamtprojektkosten** gefördert.

Die **Deckelung der Förderungen** (maximale Förderhöhe je Projekt in Euro) **für Pilot- und Sonderprojekte** (3.4. e) sowie für **Netzwerk-Aktivitäten** (3.4. f) wird jeweils **nach Maßgabe der finanziellen Mittel** in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

3.5. Förderwerber

Im Rahmen dieser Richtlinie können

- niederösterreichische Organisationen und Vereine, deren Tätigkeit auf die Entwicklung eines attraktiven Lebensraumes für die Bevölkerung fokussiert ist (z.B. Dorferneuerungsvereine) und die Mitglied im Verein der NÖ Dorf- und Stadterneuerung – Gemeinschaft der Dörfer und Städte sind,
- der Verein der NÖ Dorf- und Stadterneuerung – Gemeinschaft der Dörfer und Städte selbst, sowie
- niederösterreichische Gemeinden und
- Zusammenschlüsse niederösterreichischer Gemeinden (z.B. Kleinregionen)

gefördert werden.

Die Anforderungen – beispielsweise bezüglich Zweck, Finanzierung oder Organe – an diese Organisationsformen haben den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

3.6. Publizitätsanforderungen

Bei geförderten Projekten ist in geeigneter Weise auf die Unterstützung der Projekte durch das Land Niederösterreich und gegebenenfalls (siehe Punkt 3.4.c) durch die Europäische Union hinzuweisen. Dies hat mittels dafür vorgesehener Tafeln bzw. Schilder an gut sichtbaren Stellen von Gebäuden und Objekten zu erfolgen. Diesbezügliche Vorgaben des Landes Niederösterreich bzw. der Europäischen Union sind einzuhalten.

Bei Druckwerken (auch Werbemitteln) und Präsentationen gilt prinzipiell Informations- und Publizitätspflicht. Dafür sind analog zu den Tafeln bzw. Schildern entsprechende Logos zu platzieren. Diese werden seitens der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten zur Verfügung gestellt.

4. Sonstiges

4.1. De-minimis-Beihilfen

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie werden, sofern wettbewerbsrelevant, als De-minimis-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt.

4.2. Allgemeine Förderrichtlinie

Soweit diese Richtlinie keine anders lautenden Feststellungen enthält, gelten die Festlegungen gemäß der Allgemeinen Förderrichtlinie des Landes Niederösterreich.